

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 19. August 1873.)

In Ausführung des Beschlusses der eidgenössischen Räthe vom 29. und 31. Juli d. J., betreffend die Frage der gemeindweisen Abstimmung bei eidgenössischen Wahlen, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben gerichtet:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Anlässlich seiner Berathung über die letzten Nationalrathswahlen im Kanton Tessin hat der Nationalrath am 15. Juli abhin uns eingeladen,

„zu prüfen, ob nicht in das Bundesgesetz über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872
 „Vorschriften aufzunehmen seien, welche den Wählern die
 „Möglichkeit der Stimmabgabe in thunlichster Nähe ihres
 „Wohnsitzes sichern und über das Ergebniß dieser Prüfung
 „im Laufe der gegenwärtigen Session Bericht und Antrag
 „einzubringen.“

„Diese Frist war offenbar zu kurz zugemessen, um die Sache gründlich erörtern zu können; doch glauben wir annehmen zu dürfen, daß in den meisten Kantonen die Stimmabgabe in den Wohnsitzgemeinden stattfinde; auch haben mehrere die Erleichterung, daß in größern Gemeinden für Unterabtheilungen derselben besondere Stimmbüreaux eingerichtet werden.

„Bei der immer noch waltenden Unsicherheit müssen wir uns denn auf den kurzen Bericht vom 23. Juli beschränken, welchen wir in einem Abdrucke beilegen und welcher mit dem Antrage schließt, dem Art. 8 des erwähnten Gesetzes folgenden Zusatz anzufügen:

„Die Anordnungen bezüglich des Ortes der Wahlen
 „und Abstimmungen sind so zu treffen, daß der Stimm-
 „berechtigte seine Stimme in der politischen Gemeinde, zu
 „welcher er gehört, abgeben kann.“

„Am 29/31. Juli hat jedoch die Bundesversammlung eine definitive Schlußnahme in dieser Angelegenheit verschoben, bis die

Regierungen der interessirten Kantone durch uns angehört worden seien.

„Um in jeder Beziehung zu einer möglichst sichern Grundlage zu gelangen, müssen wir die Einladung an Sie richten, sich über diesen Gegenstand mit gefälliger Beförderung aussprechen zu wollen, namentlich über folgende Punkte:

- „1) Kann in Ihrem Kanton die fragliche Stimmabgabe in der Wohnsizgemeinde geschehen, oder
- „2) findet diesfalls ein anderes Verfahren statt, und welches?
- „3) Welche Entfernung besteht annähernd und durchschnittlich zwischen dem Ort der Stimmabgabe und dem Wohnorte der in dieser Hinsicht am ungünstigsten gestellten Stimmberechtigten?
- „4) Welche Bedenken haben bis dahin gewaltet, zur leichtesten und einfachsten Form überzugehen, wonach die Stimmabgabe in der Wohnsizgemeinde erfolgen kann?

„Indem wir Ihrer Vernehmlassung entgegenzusehen die Ehre haben, benutzen wir auch diese Gelegenheit, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns der Obhut des Höchsten zu empfehlen.“

(Vom 22. August 1873.)

Die königlich italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft zeigte dem Bundesrath mit Note vom 11. d. Mts. an, daß die deutschen Telegraphengesellschaften dem unterm 21. Juli 1868 in Wien und am 14. Januar 1872 in Rom revidirten internationalen Telegraphenvertrage von Par.s vom 17. Mai 1865 beigetreten seien.

(Vom 27. August 1873.)

Der Bundesrath hat den Inspektionssiz des sechsten Telegraphenkreises von Bellenz nach Chur verlegt.

Der Bundesrath wählte:

(am 26. August 1873)

- als Posthalter in Martigny-Bourg: Hrn. Charles Micheli, von Bagnes, in Martigny-Bourg (Wallis);
- „ „ „ Siegershausen: „ Jakob Engeli, von und in Siegershausen (Thurgau);

(am 29. August 1873)

- als Telegraphist in Neuenburg: Hrn. Johannes Kellenberger, Telegraphenasspirant, von Wyla, in Zürich;
- „ „ „ Freiburg: „ Emil Röd, Telegraphenasspirant, von Mezières (Waadt), in Interlaken;
- „ „ „ Zürich: „ Rudolf Lehmann, von Oerlikon (Zürich), Telegraphist in Luzern;
- „ Telegraphistin in St. Gallen: Jgfr. Emilie Engler, Telegraphenasspirantin, von und in St. Gallen;
- „ „ „ Lausanne: „ Elisa Herzog, von Wittnau (Aargau), Telegraphistin in Bern.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1873
Date	
Data	
Seite	478-480
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 818

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.